



Abfallwirtschaftsplan Berlin

– Teilplan Bauabfall –
(ohne gefährliche Bauabfälle)

Planungszeitraum: 2008 - 2018

Fortschreibung 2008

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung.....	4
2.	Abfallpolitische Ziele des Landes Berlin.....	6
3.	Rechtsgrundlagen	6
3.1.	Rechtsgrundlagen für die Abfallwirtschaftsplanung	6
3.2.	Rechtsgrundlagen für die Abfallentsorgung	7
4.	Geltungsbereich	8
4.1.	Abfallarten	8
4.2.	Überlassungspflicht zur Beseitigung von Bauabfällen	10
5.	Instrumente zur Durchsetzung der abfallwirtschaftlichen Ziele.....	11
5.1.	Kooperation.....	11
5.2.	Steuerung der Abfallentsorgung bei öffentlichen Bauvorhaben.....	11
5.2.1.	Ausführungsvorschrift zur Vergabe von Bauabfallentsorgungsleistungen	11
5.2.2.	Rundschreiben über die Entsorgung von Bauabfällen aus dem Bereich des Auftraggebers.....	12
6.	Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Bauabfall	13
6.1.	Vermeidung.....	13
6.2.	Verwertung.....	14
7.	Verpackungen und Verpackungsabfälle	16
7.1.	Rücknahmepflicht.....	16
7.2.	Aufkommen	16
8.	Abfallströme der Berliner Bauwirtschaft.....	17
8.1.	Modus zur Erhebung des Bauabfallaufkommens	17
8.2.	Bauabfallaufkommen 2006	17
8.2.1.	Herkunft von relevanten Bauabfallarten 2006.....	18
8.2.2.	Verbleib der angefallenen Bauabfallmengen im Jahre 2006	21
8.3.	Entwicklung des Bauabfallaufkommens von 1997 bis 2006	21
9.	Prognose der Bauabfallmengen zur Beseitigung bis 2018	24
10.	Entsorgungssicherheit bis 2018	25
10.1.	Anlagen zur Verwertung von Bauabfällen.....	25
10.1.1.	Bilanzierung des Anlagenbedarfs	25
10.1.2.	Standorte zur Aufbereitung von Bauabfällen im Land Berlin	26
10.2.	Anlagen zur Beseitigung von Bauabfällen	27
10.2.1.	Rahmenbedingungen für die Bauabfallbeseitigung	27
10.2.2.	Beseitigungsstandorte.....	27
10.2.3.	Entsorgungssicherheit für Bauabfälle zur Beseitigung.....	29
11.	Quellen- und Literaturverzeichnis	31
12.	Anhang.....	34

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Abfälle, die im Verzeichnis der Entgeltordnung /27/ enthalten sind	10
Tabelle 2: Aufkommen von Bauabfällen im Land Berlin im Jahr 2006 (gerundet)	17
Tabelle 3: Entwicklung des Bauabfall-Gesamtaufkommens im Land Berlin von 1997 bis 2006.....	22
Tabelle 4: Kapazitäten der Anlagen zur Aufbereitung von Bauabfällen im Land Berlin	25
Tabelle 5: Anlagen zur Beseitigung von im Land Berlin anfallenden Bauabfällen (Stand: März 2008).....	28
Tabelle 6: Kapazität der Deponien (Stand: 31. Dezember 2007).....	29
Tabelle 7: Aufbereitungsanlagen für Bauabfälle im Land Berlin (Stand: März 2008).....	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Prozentuale Anteile der einzelnen Bauabfallarten am Gesamtaufkommen 2006	18
Abbildung 2: Anteil der entsprechenden Bauaktivitäten am Aufkommen von Boden und Steinen	19
Abbildung 3: Anteil der entsprechenden Bauaktivitäten am Aufkommen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik und deren Gemischen	19
Abbildung 4: Anteil der entsprechenden Bauaktivitäten am Aufkommen von gemischten Bau- und Abbruchabfällen.....	20
Abbildung 5: Entwicklung der Beseitigung von Bauabfällen im Land Berlin von 1997 bis 2006	23
Abbildung 6: Standorte der Aufbereitungsanlagen für Bauabfälle zur Verwertung in Berlin (Stand: März 2008)	26
Abbildung 7: Standorte der Anlagen zur Beseitigung von Bauabfällen (Stand: März 2008)	30

1. Zusammenfassung

Die Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen ist eine durch das EU-Abfallrecht /1/ normierte Pflicht, die in den Abfallgesetzen des Bundes und der Länder näher bestimmt ist. Der Abfallwirtschaftsplan für das Land Berlin hat dabei die Vorgaben gemäß § 29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes /2/ in Verbindung mit § 14 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin /3/ zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung des Planes sind insbesondere die Ziele der Abfallvermeidung und –verwertung sowie die zur Sicherung der Inlandsbeseitigung erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen auszuweisen.

Rechtsgrundlagen
EU
Bund
Land Berlin

Entsprechend § 29 Abs. 10 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes wird der bestehende Abfallwirtschaftsplan für Berlin – Teilplan Bauabfall vom 23. März 1999 /4/ fortgeschrieben. Die im Abfallwirtschaftskonzept für das Land Berlin /5/ aufgeführten Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen für Bauabfälle wurden dabei aufgegriffen. Der vorgelegte Abfallwirtschaftsplan gilt für den Planungszeitraum bis 2018.

Er wird maßgeblich durch das ab 1. Juni 2005 in Kraft getretene Verbot der Ablagerung von unbehandelten Siedlungsabfällen geprägt. Nach den Bestimmungen der Abfallablagerungsverordnung /6/ sowie der Deponieverordnung /7/ war es nur bis zum 31. Mai 2005 möglich, nichtmineralische Abfälle unbehandelt abzulagern. Seit dem 1. Juni 2005 sind beispielsweise gemischte Bau- und Abbruchabfälle, sowie Kunststoffe und bitumenhaltige Dachpappen aus Bautätigkeit ohne Vorbehandlung nicht mehr deponierbar. In der Abfallablagerungsverordnung ist weiterhin geregelt, dass nur noch reiner Bauschutt, Boden und Straßenaufbruch (mineralischer Bauabfall) unter Einhaltung der Zuordnungswerte deponiert werden darf. Als Ausnahme ist bis zum 15. Juli 2009 eine Ablagerung auf Altdeponien der Deponieklasse I und auf für Bauabfälle zugelassene Altdeponien der Deponieklasse II möglich. Nach diesem Zeitpunkt ist auch für die Ablagerung mineralischer Bauabfälle eine Basisabdichtung mit geologischer Barriere vorgeschrieben.

Insgesamt bewegt sich das jährliche Bauabfallaufkommen im Land Berlin seit einigen Jahren relativ konstant um etwa 4,5 Mio. Mg. Für das Jahr 2006 wurden ca. 4,5 Mio. Mg Bauabfälle ermittelt /8/.

Aufkommen 2006

Rund 39.000 Mg davon wurden über die Berliner Hafen- und Lagerhausgesellschaft mbH (BEHALA), die Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH (MEAB) und die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR), mit denen das Land Berlin privatrechtliche Verträge zur Drittbeauftragung abgeschlossen hat, beseitigt.

Beseitigung

Folglich wurden nahezu 99% der angefallenen Bauabfälle im Jahr 2006 verwertet.

Verwertung

Nach den Erfahrungswerten der letzten Jahre wurden dabei mehr als die Hälfte der mineralischen Abfälle aus dem Baubereich in Berliner Bauschuttbrecher- sowie Siebanlagen aufbereitet und anschließend hauptsächlich im Berliner Straßen- bzw. Tiefbau wieder eingesetzt. Der restliche Teil wurde ohne weitere Aufbereitung vornehmlich für die Verfüllung von Abgrabungen der Steine- und Erdenindustrie und bei deponiebautechnischen Maßnahmen im Land Brandenburg verwertet.

Die gemischten Bau- und Abbruchabfälle wurden vorwiegend in Sortieranlagen in der Region Berlin / Brandenburg behandelt. Die dabei aussortierten, überwiegend heizwertreichen Fraktionen sind einer energetischen Verwertung zugeführt worden.

Bezug nehmend auf die Ermittlung der aktuellen Bauabfallmengen wurde eine im Jahr 2018 voraussichtlich zu erwartende Menge an überlassungspflichtigen Bauabfällen zur Beseitigung zwischen ca. Zehntausend Mg und 264.000 Mg prognostiziert /5/.

Prognose bis 2018

Das Land Berlin als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger hat seit 1996 Dritte mit der Entsorgung von überlassungspflichtigen Bauabfällen beauftragt. Ausgehend vom derzeitigen Bauabfallaufkommen wurden sowohl der Kapazitätsbedarf als auch die langfristige Verfügbarkeit der erforderlichen Bauabfall – Entsorgungsanlagen untersucht.

Die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für die Beseitigung von Bauabfällen aus Berlin wird zunächst noch bis zum 15. Juli 2009 durch die bestehenden Drittbeauftragungsverträge mit der MEAB mbH, der BEHALA mbH und mit den BSR abgesichert.

In Anbetracht der Schließung der Bauschuttdeponie Deetz zum 15. Juli 2009 ist eine Entsorgung der Bauabfälle aus Berlin danach per Schiffstransport über den Westhafen bei der BEHALA nicht mehr möglich.

In der Region stehen inzwischen genügend und langfristig verfügbare Entsorgungskapazitäten für die anfallenden Abfälle aus dem Berliner Baugewerbe - insbesondere auch weiterhin bei den derzeit drittbeauftragten Firmen MEAB und BSR - zur Verfügung. Die Entsorgungssicherheit bis zum Jahr 2018 ist durch die Bestätigung der MEAB zur Nutzung ihrer Deponien und Abfallbehandlungsanlagen an ihren Standorten in Schöneiche und Vorketzin sowie durch die Bereitschaft der BSR zur Annahme der bisher im Rahmen der Drittbeauftragung in der MVA Ruhleben entsorgten Bauabfallfraktionen auch weiterhin gewährleistet.

**Langfristige
Entsorgungs-
sicherheit**

Angesichts des geringen Anteils an nicht gefährlichen Bauabfällen, der dem Land Berlin als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen wird (ca. 1% vom Gesamtaufkommen) sowie der langfristig gewährleisteten Entsorgungssicherheit wurden die nicht gefährlichen Bauabfälle - analog zur Verfahrensweise in anderen Bundesländern - von der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ausgeschlossen [/9/](#).

Der Ausschluss der Bauabfälle tritt gemäß Art. II der Verordnung analog der Schließung der Bauschuttdeponie Deetz am 16. Juli 2009 in Kraft.

Durch die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wird den Wirtschaftsunternehmen ausreichend Zeit gegeben, sich auf die geänderte Entsorgungssituation einzustellen.

2. Abfallpolitische Ziele des Landes Berlin

Die Ziele und Aufgaben der Bauabfallwirtschaftsplanung resultieren aus den Vorgaben der entsprechenden Gesetze und Verordnungen des Bundes sowie des Landes Berlin.

Nach den in § 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) /2/ festgelegten Grundsätzen sind Abfälle in erster Linie - insbesondere durch Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit - zu vermeiden. Fallen Abfälle an, sind diese vorrangig stofflich oder energetisch zu verwerten und somit zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zum Schutz der Umwelt in den Wirtschaftskreislauf zurückzuführen.

Diese Grundsätze finden ihre Spezifizierungen im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin (KrW-/AbfG Bln) /3/.

Der § 1 des KrW-/AbfG Bln benennt die Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft in der folgenden Hierarchie:

1. Vermeidung von Abfällen und die Vermeidung und Verringerung von Schadstoffen in Abfällen,
2. schadlose und nach Art und Beschaffenheit der Abfälle hochwertige Verwertung nicht vermeidbarer Abfälle, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist,
3. Behandlung nicht verwertbarer Abfälle zur Verringerung der Menge und Schädlichkeit sowie deren Beseitigung oder umweltverträgliche Ablagerung möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes und
4. Schonung der natürlichen Ressourcen und die Förderung der Produktverantwortung im Sinne des § 22 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bei der Entwicklung, Herstellung, Be- und Verarbeitung sowie dem Vertrieb von Erzeugnissen.

Zur Umsetzung dieser Ziele sind insbesondere in der Bauwirtschaft als abfallintensive Branche verstärkte Anstrengungen erforderlich. Die öffentliche Hand nimmt aufgrund ihrer Vorbildfunktion dabei eine besondere Position ein.

3. Rechtsgrundlagen

3.1. Rechtsgrundlagen für die Abfallwirtschaftsplanung

Die Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen hat gemäß den Forderungen des EU-Abfallrechtes zu erfolgen und ist in den Abfallgesetzen des Bundes und der Länder näher bestimmt.

Europäische Abfallrahmenrichtlinie

Nach Artikel 7 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle (EG-Abfallrahmenrichtlinie) /1/ haben die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Abfallwirtschaftspläne zu erstellen, die insbesondere folgende Inhalte umfassen:

- Art, Menge und Ursprung der zu verwertenden oder zu beseitigenden Abfälle;
- allgemeine technische Vorschriften;
- besondere Vorkehrungen für bestimmte Abfälle;
- geeignete Flächen für Deponien und sonstige Beseitigungsanlagen.

Die Pläne sind der Kommission vorzulegen.

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)

Die Bestimmungen über die Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen sind in § 29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) [/2/](#), dem zentralen Gesetz des deutschen Abfallrechts, enthalten. Danach haben die Länder Abfallwirtschaftspläne aufzustellen und fortzuschreiben, in denen

- die Ziele der Abfallvermeidung und –verwertung und
- die zur Sicherung der Inlandsbeseitigung erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen

darzustellen sind. Dabei ist mindestens ein Zeitraum von zehn Jahren zu betrachten.

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin (KrW-/AbfG Bln)

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin (KrW-/AbfG Bln) [/3/](#) bildet den rechtlichen Rahmen für die Abfallwirtschaftsplanung im Land Berlin.

Im § 14 KrW-/AbfG Bln werden die Anforderungen an die Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen, die sich im Wesentlichen an den Inhalten des § 29 des KrW-/AbfG orientieren, definiert. Bei der Aufstellung des Abfallwirtschaftsplanes sind die Träger öffentlicher Belange, deren Interessen berührt sind, zu beteiligen.

Öffentlichkeitsbeteiligung und Strategische Umweltprüfung

Gemäß Art. 2 der Europäischen Richtlinie 2003/35/EG [/10/](#) über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme sowie § 29a KrW-/AbfG ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung und Änderung von Abfallwirtschaftsplänen, die nach dem 25. Juli 2005 eingeleitet worden sind, zu beteiligen. Die Öffentlichkeit erhielt frühzeitig (2004) die Möglichkeit zur geplanten Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes - Teilplan Bauabfall -Stellung zu nehmen [/11/](#).

Nach § 14 Abs. 3 KrW-/AbfG Bln wurden diejenigen Verbände und sonstige Träger beteiligt, deren öffentliche Belange berührt sind. Nach dem Auslegungs- und Anhörungsverfahren ist der Abfallwirtschaftsplan – Teilplan Bauabfall - im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen.

Einer strategischen Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [/12/](#) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) [/13/](#) des Bundes in Verbindung mit dem Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Berlin (Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG-Bln) [/14/](#) bedarf diese Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes nicht, da diese keine Planung für zusätzliche Anlagen, Deponiestandorte u.ä. enthält und daher eine Rahmen setzende Wirkung entfällt.

3.2. Rechtsgrundlagen für die Abfallentsorgung

Neben dem am 7. Oktober 1996 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind bei der Entsorgung von Bauabfällen eine Vielzahl von Verordnungen und Vorschriften von besonderer Bedeutung, insbesondere:

- die Abfallverzeichnis-Verordnung [/15/](#)
- die Nachweisverordnung [/16/](#)
- Abfallablagerungsverordnung [/6/](#)
- Deponieverordnung [/7/](#)
- Deponieverwertungsverordnung [/17/](#)
- Altholzverordnung [/18/](#)
- Gewerbeabfallverordnung [/19/](#)

Die Anforderungen an Abfalldeponien sind derzeit noch auf drei Rechtsverordnungen und drei Verwaltungsvorschriften verteilt. Diese sollen in der laufenden Legislaturperiode in eine

Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts (DepVereinfachV) zusammengeführt werden. Ein entsprechender Referentenentwurf wurde am 03. Juni 2008 vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vorgelegt /20/.

Zusätzlich zu den genannten Gesetzen und Verordnungen sind bei der Entsorgung von mineralischen Bauabfällen insbesondere die Technische Anleitung Siedlungsabfall (TA Siedlungsabfall) /21/ sowie die LAGA - Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ /22/ mit den hier getroffenen Zuordnungskriterien und Entscheidungshilfen zu beachten.

Mit Bekanntmachung vom 12.01.2006 /23/ wurden die Technischen Regeln Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) und Teil III: Probenahme und Analytik für den Vollzug im Land Berlin übernommen.

Insbesondere durch das Ergebnis des sog. Tongrubenurteils des Bundesverwaltungsgerichtes /24/ bzgl. fehlender Verbindlichkeit und Rechtssicherheit der Technischen Regeln der LAGA wurde die weitere Aktualisierung der LAGA-Mitteilung 20 nicht weiter verfolgt.

Das Bundesumweltministerium hat mit dem Arbeitsentwurf vom 13.11.2007 eine Verordnung zur Regelung des Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken und zur Änderung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vorgelegt. Der erste Verordnungsentwurf umfasst in Artikel 1 eine neue Ersatzbaustoffverordnung und in Artikel 2 eine Änderung der Bundesbodenschutzverordnung bezüglich der Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Material unterhalb oder außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht /25/.

4. Geltungsbereich

Der Abfallwirtschaftsplan - Teilplan Bauabfälle - ist die langfristige Planungsgrundlage für die Bauabfallwirtschaft im Land Berlin. Die vorliegende Fassung erstreckt sich auf einen Planungszeitraum bis zum Jahr 2018. Ausgehend von den Daten des Jahres 2006 wird eine Prognose für das im Jahr 2018 voraussichtlich anfallende Bauabfallaufkommen getroffen.

Darüber hinaus werden Verpackungsabfälle, die im Baubereich anfallen und deren Sammlung und Verwertung außerhalb des kommunalen Regelungsbereiches stehen, dargestellt.

Die Ermittlung der aktuellen Bauabfallmengen erfolgte hauptsächlich über abfallspezifische Kennziffern der entsprechenden Neubau- und Abrisskenndaten im Land Berlin. Die Prognose zur künftigen Entwicklung des Bauabfallaufkommens wurde aus dem Abfallwirtschaftskonzept Berlin /5/ übernommen. Für die Abfallwirtschaftsplanung werden die im folgenden Kapitel aufgeführten Abfallarten zugrunde gelegt.

4.1. Abfallarten

Die nachfolgend aufgeführten Definitionen basieren weitgehend auf Begriffsbestimmungen der TA Siedlungsabfall /21/ sowie auf den im Land Berlin praxisüblichen Zuordnungen. Diese wurden den aktuellen Abfällen nach der am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis--Verordnung - AVV) /15/ zugeordnet.

Die Definitionen der einzelnen Abfallarten wurden aus dem Abfallwirtschaftskonzept Berlin /5/ übernommen. Dabei werden ausschließlich Abfallarten betrachtet, die bei Baumaßnahmen anfallen können und nicht schadstoffbelastet sind und daher als nicht gefährlich einzustufen sind (Anmerkung: schadstoffbelastete Bauabfälle werden im Abfallwirtschaftsplan Berlin – Teilplan gefährliche Abfälle erfasst).

Demnach werden die relevantesten Abfälle wie folgt definiert:

Bauabfälle

Abfälle, die bei Bauarbeiten jeglicher Art anfallen, insbesondere:

Bodenaushub

Nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

Nach der AVV sind diese Abfälle Boden und Steine.

Bauschutt

Mineralische Stoffe mit einem Störstoffanteil von weniger als 5 Volumenprozent.

Nach der AVV wird diese Abfallart in Beton und Ziegel; Fliesen, Ziegel und Keramik, Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik sowie Baustoffe auf Gipsbasis aufgliedert.

Baustellenabfälle

Gemisch aus nichtmineralischen und mineralischen Stoffen.

Nach der AVV ist darunter die Abfallart gemischte Bau- und Abbruchabfälle zu verstehen.

Straßenaufbruch

Mineralische Stoffe, die hydraulisch mit Bitumen gebunden oder ungebunden sind.

Nach der AVV sind diese Abfälle Beton und Bitumengemische.

Schlamm aus Gewässerreinigung

Bei Aushubarbeiten von Gewässern anfallende Schlämme.

Nach der AVV wird diese Abfallart als Baggergut bezeichnet.

Bau- und Abbruchholz

Bei Abbruch, Um- und Neubau anfallende Holzabfälle.

Nach der AVV sind diese Abfälle Holz.

Sonstige Bauabfälle

Unter sonstigen Bauabfällen werden insbesondere die Abfallarten Dämmmaterial, Kunststoff sowie Bitumengemische (Dachpappe) zusammengefasst.

4.2. Überlassungspflicht zur Beseitigung von Bauabfällen

Fallen Bauabfälle an, die nicht verwertet werden, sind diese dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, d.h., dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, zu überlassen.

Mit der Drittbeauftragung von Bauabfallentsorgungsanlagen zur Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen zur Beseitigung [/26/](#) hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Dritte mit der Beseitigung der genannten Bauabfälle aus dem Land Berlin beauftragt.

Ausschließlich die im Verzeichnis der zugehörigen Entgeltordnung aufgeführten Bauabfallbeseitigungsanlagen, in der jeweils aktuellen Fassung [/27/](#), sind berechtigt und verpflichtet, im Auftrag des Landes Berlin Bauabfälle anzunehmen und zu beseitigen.

Die Entgeltordnung erstreckt sich auf die nachfolgend aufgeführten Bauabfälle, wenn diese beseitigt werden:

AVV-ASN	Abfallart
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 02 01	Holz
17 02 03	Kunststoff
17 03 02	Bitumengemische
17 05 04	Boden und Steine
17 05 06	Baggergut
17 05 08	Gleisschotter
17 06 04	Dämmmaterial
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle

Tabelle 1: Abfälle, die im Verzeichnis der Entgeltordnung [/27/](#) enthalten sind

Gemäß der geänderten Verordnung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Land Berlin [/9/](#), die am 16. Juli 2009 in Kraft tritt, endet die Beauftragung Dritter folglich am 15.07.2009 (vgl. Pkt. 10.2).

5. Instrumente zur Durchsetzung der abfallwirtschaftlichen Ziele

5.1. Kooperation

Das Land Berlin ist aufgrund seiner spezifischen räumlichen Situation als dicht besiedelter Ballungsraum nicht in der Lage, die Abfallentsorgung vollständig im eigenen Land vorzunehmen. Aufgrund der engen räumlichen Verflechtung resultiert eine seit langem bestehende Kooperation in der Abfallentsorgung mit dem Bundesland Brandenburg.

Zur Regelung der abfallwirtschaftlichen Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg und dem gemeinsamen Erwerb der Märkischen Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH (MEAB) wurde im Jahr 1993 ein Konsortialvertrag [/28/](#) geschlossen.

Da Berlin über keine Deponiekapazitäten für Bauabfälle zur Beseitigung verfügt, ist die Nutzung der im Land Brandenburg gelegenen Deponien von wesentlicher Bedeutung. Die für die Ablagerung von Bauabfällen mitgenutzten Deponien im Land Brandenburg werden von der Märkischen Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH (MEAB) betrieben, die jeweils zur Hälfte Eigentum der Länder Berlin und Brandenburg ist.

Es liegt im umweltpolitischen Interesse der Länder Berlin und Brandenburg, das durch Bauabfalltransporte bedingte Verkehrsaufkommen über die Straße durch Nutzung von Schienen- und Wasserwegen zu minimieren. Bei der Berliner Hafen- und Lagerhausgesellschaft mbH (BEHALA) stehen derzeit für den umweltverträglichen Weitertransport von Bauabfällen per Schiffstransport zur Bauschuttdeponie der MEAB in Deetz die entsprechenden Umschlageneinrichtungen des Westhafens zur Verfügung. Des Weiteren ist die Einrichtung und Nutzung temporärer Häfen für die Bauabfallentsorgung von am Wasser gelegenen Bauvorhaben möglich.

5.2. Steuerung der Abfallentsorgung bei öffentlichen Bauvorhaben

Zur Sicherung und Optimierung der Abfallentsorgung bei öffentlichen Baumaßnahmen wurden die nachfolgend aufgeführten Regelungen / Maßnahmen initiiert:

5.2.1. Ausführungsvorschrift zur Vergabe von Bauabfallentsorgungsleistungen

Mit der Einführung der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) vom 10. September 1996 [/29/](#) können sich Unternehmen, die in der Abfallwirtschaft tätig sind, einem spezifischen Qualitätskontrollsystem unterziehen. Ziel der Verordnung ist, das Qualitätsniveau der Entsorgungsunternehmen zu erhöhen.

Im Land Berlin sind in der Vergangenheit wiederholt Fälle von unsachgemäßer Abfallentsorgung aufgetreten.

Um das Risiko einer nicht ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle zumindest beim öffentlichen Bauen erheblich zu reduzieren, wurden die Möglichkeiten zur ausschließlichen Beauftragung von Entsorgungsfachbetrieben durch eine entsprechende Ausführungsvorschrift bereits frühzeitig geprüft.

Im Ergebnis wurde von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung im August 2001 die „Ausführungsvorschrift zur Vergabe von Bauabfallentsorgungsleistungen an zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe durch die öffentliche Hand (AV zu § 23 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG Bln)“ [/30/](#) erlassen. Danach sind bei der Durchführung von Entsorgungsleistungen bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand ausschließlich Unternehmen zu beauftragen, die nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung für die zu beauftragenden Tätigkeiten zertifiziert sind (z.B. Einsammeln, Befördern, Lagern, Behandeln, Verwerten oder Beseitigen). Der Nachweis in Form des Zertifikates ist vor Beauftragung zu überprüfen.

5.2.2. Rundschreiben über die Entsorgung von Bauabfällen aus dem Bereich des Auftraggebers

In § 23 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin sind die Pflichten der öffentlichen Hand geregelt. Danach ist diese verpflichtet, vorbildhaft zur Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 Krw-/AbfG Bln beizutragen. Dazu ist es erforderlich, bei der Durchführung von Baumaßnahmen der Abfallproblematik bereits bei der Planung und Ausschreibung stärkere Gewichtung zu verleihen.

Die für die Bauabfallentsorgung zuständige Senatsverwaltung hat in ihrem Rundschreiben über die Entsorgung von Bauabfällen aus dem Bereich des Auftraggebers [/31/](#), das an die öffentlichen Bauherren des Landes Berlin gerichtet ist, abfallrelevante Regelungen des Bundes und des Landes Berlin zusammenfassend dargestellt. Hierbei wird insbesondere auf die Ausführungsvorschriften zur Vergabe von Bauabfallentsorgungsleistungen an zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe durch die öffentliche Hand vom 08. August 2001 verwiesen. Des Weiteren sind Hinweise zum Verhalten beim Auffinden von Bodenkontaminationen und Kampfmitteln enthalten. Im eingefügten Info-Blatt [/32/](#) sind die wichtigsten Hinweise zur Entsorgung von Bauabfällen im Land Berlin, einschließlich der dazugehörigen Merkblätter [/33/](#) und deren Bezugsquellen aufgeführt.

Vom Bieter sind bereits mit dem Angebot vollständige Angaben zur geplanten Abfallentsorgung einzureichen. Zur Schlussrechnung ist dem Auftraggeber neben den Einzelnachweisen zur Abfallentsorgung die Zusammenstellung aller verwerteten und beseitigten Bauabfälle vorzulegen.

Bei Ausschreibungen sind die im Rundschreiben als „Anlage zum Vertrag“ gekennzeichneten „Weiteren Vertragsbedingungen bei Bau- und Entsorgungsleistungen“ einschließlich der zugehörigen Formblätter 1 und 2 in die Ausschreibungs- und Angebotsunterlagen aufzunehmen. Das Rundschreiben ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil der Allgemeinen Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (Anweisung Bau – ABau) [/34/](#), Teil ABau III 11 - Besondere Vertragsbedingungen (BVB).

6. Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Bauabfall

Abfallvermeidungs- und -verwertungsmaßnahmen können einen entscheidenden Beitrag zur deutlichen Entlastung der Umwelt leisten. Mit der Schließung von Stoffkreisläufen wird der Ressourcenverbrauch gemindert, durch Abschöpfung der organischen Abfallbestandteile werden schädliche Emissionen für die Schutzgüter Boden, Grundwasser und Atmosphäre vermindert. Bei der Verwertung steht die optimale Nutzung der stofflichen Eigenschaften bzw. des Energiepotenzials der Abfälle im Vordergrund.

Die nachfolgend genannten abfallwirtschaftlichen Maßnahmen im Baubereich sind geeignet, zur Abfallvermeidung bzw. -verwertung und damit zur relevanten Umweltentlastung im Land Berlin beizutragen:

6.1. Vermeidung

Das Entstehen von Abfällen kann am wirkungsvollsten durch folgende Maßnahmen verhindert werden durch:

- Verlängerung der Lebensdauer bzw. Nutzungszeit von Bauwerken durch entsprechende Wartung des Bestandes,
- Anwendung angepasster Bauweisen, die eine spätere Umnutzung von Bauwerken erlauben,
- Auswahl unkomplizierter und schalungsfreier Konstruktionen,
- Optimierung der Baustellenlogistik,
- Schutz der Baustoffe bzw. Bauteile auf der Baustelle vor Schäden,
- Bedarfsgerechte Materialzubereitung (z. B. Zuschnitt von Gipskarton- und Holzplatten),
- Einsatz von langlebigen umweltverträglichen Materialien,
- Wiederverwendung von Bauteilen,
- Anlageninterne Kreislaufführung (z.B. Einsatz des Bodenaushubs am Entstehungsort),
- Einsatz von Mehrweg- und Großgebinden.

Die Wahrung des vorhandenen Gebäudebestandes trägt am wirkungsvollsten zur Vermeidung von Bauabfällen bei. Dazu ist der Gebäudebestand so zu warten, dass eine lange Nutzungszeit und Lebensdauer der Bausubstanz erzielt wird. Der auf Grund des zunehmenden Leerstandes seit einigen Jahren zu beobachtende Abriss von Gebäuden mit einem damit verbundenen hohen Anfall von Bauabfall läuft den abfallwirtschaftlichen Bemühungen zur Wahrung des Bestandes allerdings entgegen.

Des Weiteren dienen auch die Umnutzungen von vorhandener Gebäudesubstanz sowie eine Wiederverwendung von Bauteilen und Bauabfällen der Vermeidung von Abfällen.

Bei der Wiederverwendung gebrauchter Bauteile (z.B. Stahlträger, Holzbalken, Dachziegel, Türen etc.) gelten im Land Berlin die Regelungen des Abschnitts 3 der Bauordnung für Berlin (BauOBln) [/35/](#). Eine Wiederverwendung gebrauchter Bauteile ist in der Regel ohne erneuten Verwendungsnachweis möglich, wenn an ihnen keine wesentlichen Änderungen durchgeführt wurden und sie für einen gleichartigen Einsatzzweck vorgesehen sind. Für Bauteile, die den geltenden technischen Regeln nicht mehr entsprechen, müssen bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise vorgelegt werden. Nach wie vor werden ausbaufähige gebrauchte Materialien vorzugsweise im Denkmalschutzbereich wieder eingesetzt.

Eine gezielte Auswahl von langlebigen, recyclingfreundlichen, schadstofffreien bzw. -armen Baustoffen führt auf längere Sicht ebenfalls zu einer deutlichen Reduzierung des Abfallaufkommens. Zusätzlich sollte konsequent auf den Einsatz von Verbundstoffen und auf unlösbare Verbindungen verzichtet werden. Die Materialvielfalt ist so gering wie möglich zu halten.

Es wird eingeschätzt, dass beim Bauen im Land Berlin der Abfallvermeidung nach wie vor zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet wird, obwohl dadurch neben den positiven ökologischen

Auswirkungen auch Kosteneinsparpotentiale sowohl beim Bauen als auch bei der künftigen Nutzung der Gebäude zu erzielen sind. Die gesetzlichen Vorschriften nach dem Abfallwirtschafts- und Abfallgesetz sind nicht im ausreichenden Maße geeignet, die entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung von Bauabfällen stringent durchsetzen zu können.

Daher werden die Chancen für die Umsetzung anspruchsvoller Vermeidungsziele für den Bauabfall bis zum Jahr 2018 eher niedrig eingestuft.

6.2. Verwertung

Grundsätzlich fallen bei jeder baulichen Maßnahme, unabhängig davon, ob es sich um Neubau, Abriss oder Um- und Ausbau handelt, verfahrensbedingt nicht vermeidbare Abfallmengen an.

Im Kapitel 6 des Abfallwirtschaftskonzeptes Berlin /5/ wurde der gegenwärtig erreichte Stand der Verwertung sowie künftige Verwertungsmöglichkeiten einer eingehenden Untersuchung unterzogen.

Der hohe Verwertungsanteil wird dabei hauptsächlich auf ein breites kostengünstiges Verwertungsangebot in der Region zurückgeführt. Ein relevanter Anteil davon wird allerdings bisher gemäß den abfallwirtschaftlichen Zielen des KrW-/AbfG nicht hochwertig verwertet.

Der Verwertungsanteil im Jahre 2006 betrug mit ca. 4,4 Mio. Mg etwa 99 % am gesamten Bauabfallaufkommen.

Ende 2004 wurde eine Untersuchung der Bauabfallströme zur Verwertung aus dem Land Berlin durchgeführt (siehe Kapitel 6.2. des Abfallwirtschaftskonzeptes für das Land Berlin /5/).

Für die Recherche /36/ wurden Daten aus verschiedenen Quellen, wie beispielsweise dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, den Statistischen Landesämtern und den Genehmigungsbehörden für Abfallbehandlungsanlagen der Länder Berlin und Brandenburg zugrunde gelegt. Zudem wurden weitere Informationen und Daten des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung sowie dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg ausgewertet. Diese Daten wurden durch gezielte Befragungen der wesentlichen Akteure verifiziert und ergänzt. Dabei wurden die in der Region verfügbaren Anlagen für Bauabfälle zur Verwertung betrachtet. Den im Land Berlin vorhanden Anlagen zur Aufbereitung von Bauabfällen wird im Rahmen dieses Abfallwirtschaftsplanes ein separates Kapitel gewidmet (Kapitel 10.1).

Der hohe Stand der Verwertung von Bauabfällen konnte durch die Recherche bestätigt werden.

Die vorgenannte Recherche hat die nachfolgend beschriebenen Erkenntnisse über die Verwertung von Berliner Bauabfällen erbracht:

Mineralische Bauabfälle

Entsprechend den Ergebnissen der durchgeführten Recherche kann davon ausgegangen werden, dass jährlich etwa die Hälfte der mineralischen Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch) in Berliner Anlagen aufbereitet werden. Die restliche Menge wird vorwiegend im Land Brandenburg als Verfüllmaterial in Sand- und Kiesgruben sowie zur Deponieprofilierung und für Deponiebaumaßnahmen - weitestgehend unaufbereitet - eingesetzt.

➤ **Aufbereitungsanlagen**

Mineralische Abfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch), die qualitativ dazu geeignet sind Recyclingprodukte zu erzeugen, werden seit Jahren in entsprechenden nach der Bundesimmissionsschutzverordnung /37/ genehmigten Bauabfallbehandlungsanlagen fast ausschließlich im Land Berlin direkt aufbereitet. Die dabei erzeugten Recyclingprodukte wiederum werden vorwiegend im Berliner Tiefbau verwertet. Bei Nichterreichen der erforderlichen technischen Lieferqualitäten werden diese Baustoffe häufig für Untergrundverbesserungen, bei der Errichtung von Lärmschutzwällen bzw. bei Verfüllungen eingesetzt.

➤ **Deponiebaumaßnahmen**

Die Verwertung von mineralischen Abfällen für Deponiebaumaßnahmen wird weitgehend vom Preisgefüge und den Transportentfernungen bestimmt. Gemäß der durchgeführten Recherche werden mineralische Abfälle aus Berlin dabei vorwiegend auf den stillgelegten Deponien Großziethen und Arkenberge sowie den Deponien der MEAB, der BSR sowie des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) eingesetzt, da bei Deponien in größerer Entfernung die Transporte zu kostenintensiv werden.

Das Deponiebaumaterial wird gebrauchsfertig angeliefert, so dass eine Aufbereitung des Materials nur in Ausnahmefällen stattfindet.

Der Einsatz von Bauabfällen im Deponiekörper ist gemäß Deponieverwertungsverordnung bei der Herstellung von Randwällen, dem Wegebau oder der täglichen Abdeckung sowie für die Profilierung des Deponiekörpers zulässig. Zur Verwertung können bundesweit nur funktional und bautechnisch geeignete Abfälle, wie beispielsweise Steine, Erden, Sand, Bodenaushub, Gemische aus diesen, Schlacken und andere Abfälle mit der Qualität bis max. DK III eingesetzt werden.

Auch bei der Herstellung des Basis- und Oberflächenabdichtungssystems und der Rekultivierungsschicht können qualitativ nur hochwertige Materialien eingesetzt werden

➤ **Verfüllung von Abgrabungen**

Während die Nutzung von mineralischen Bauabfällen aus dem Land Berlin zu Deponiebaumaßnahmen ganz wesentlich von der Transportentfernung anhängig ist, ist dieses Kostenargument bei der Verfüllung von Sand- und Kiesgruben mit mineralischen Abfällen aus dem Land Berlin zweitrangig. Durch Rückladungen mit Sand und Kies kann der Transport der Bauabfälle kostengünstiger durchgeführt werden. Infolgedessen werden auch entferntere Abgrabungen mit Berliner Abfällen verfüllt. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um nach dem Bundesbergrecht zugelassene Verfüllungen.

➤ **Braunkohletagebau**

Im aktiven Braunkohletagebau werden keine Baurestmassen eingesetzt. Dagegen können im Sanierungsbergbau von ehemaligen Braunkohletagebauen mineralische Bauabfälle zur Verfüllung herangezogen werden. In den letzten Jahren hat dieser Verwertungsweg für Berliner Bauabfälle kaum noch nennenswerte Bedeutung.

Gemischte Bau- und Abbruchabfälle

Seit dem 1. Juni 2005 werden gemischte Bau- und Abbruchabfälle sowie die Sortierreste aus der mechanischen Abfallbehandlung nicht mehr deponiert, sondern weiter aufbereitet. Der nichtmineralische heizwertreiche Anteil wird in der Regel zu Ersatzbrennstoffen mit anschließender energetischer Verwertung aufbereitet, der mineralische Anteil kann deponiert werden.

7. Verpackungen und Verpackungsabfälle

Die Entsorgung von Verpackungen wird in Deutschland durch die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) /38/ geregelt. Diese Verordnung gilt für alle im Geltungsbereich des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in Verkehr gebrachten Verpackungen, die in der Industrie, im Handel, in der Verwaltung, im Gewerbe, im Dienstleistungsbereich, in Haushaltungen oder anderswo anfallen.

Die abfallwirtschaftlichen Ziele der Verpackungsverordnung sind:

- Verpackungsabfälle in erster Linie zu vermeiden,
- Auswirkungen von Abfällen aus Verpackungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern und
- der Wiederverwendung von Verpackungen, der stofflichen Verwertung oder Verbrennung mit Energierückgewinnung Vorrang vor der Beseitigung von Verpackungsabfällen einzuräumen.

Verpackungen im Baubereich sind hauptsächlich Transportverpackungen, Umverpackungen sowie Verkaufsverpackungen, die jeweils aus verschiedenen Materialien, wie z.B. aus Pappe / Papier, Kunststoffen, Metallen und Holz, bestehen können.

7.1. Rücknahmepflicht

Hersteller und Vertreiber von Verpackungen sind verpflichtet, Verpackungen nach deren Gebrauch zurück zu nehmen.

Im Bundesgebiet sind in den letzten Jahren nahezu flächendeckende Rücknahmemöglichkeiten geschaffen worden, die im Auftrag der Produkt-Hersteller und – Lieferanten deren Rücknahmeverpflichtung nach der Verpackungsverordnung erfüllen.

Zur Gewährleistung der Rücknahme sind die Abfälle sortenrein, trocken und restentleert bereitzustellen.

Stark verschmutzte Verpackungen von Baustellen können in der Regel nur kostenpflichtig als gemischter Bau- und Abbruchabfall entsorgt werden.

7.2. Aufkommen

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen fallen zum Teil beachtliche Mengen an Verpackungsmaterialien an. Besonders bei Hochbaumaßnahmen - bei Neubau- und Umbau- bzw. Sanierungsvorhaben - ist mit einem relevanten Anfall von Verpackungsmaterialien zu rechnen.

Gemäß § 5 KrW-/AbfG sind Verpackungsmaterialien an der Anfallstelle möglichst sortenrein getrennt zu erfassen und einer stofflichen bzw. energetischen Verwertung zuzuführen.

Nach Abschätzungen der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz fallen bei Bautätigkeiten im Land Berlin jährlich ca. 20.000 Mg Verpackungsmaterialien an.

8. Abfallströme der Berliner Bauwirtschaft

8.1. Modus zur Erhebung des Bauabfallaufkommens

Das Gesamtaufkommen der einzelnen Bauabfallarten für das Land Berlin wurde seit 1997 hauptsächlich durch Berechnung über abfallspezifische Kennziffern entsprechender Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg für die im Zeitraum durchgeführten Bauaktivitäten ermittelt /39/. Auf diese Weise wird ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Bauabfallaufkommen und den tatsächlichen Bauaktivitäten in Berlin hergestellt.

Um Doppelerhebungen auszuschließen, wurden bei der Ermittlung des Gesamtaufkommens ausschließlich primär angefallene Bauabfälle berücksichtigt.

Angaben über Abfallarten, deren Menge nicht durch diese Vorgehensweise ermittelt werden können (z. B. Baggergut), basieren auf einer Befragung bei Abfallerzeugern, Anlagenbetreibern, verschiedener Fachbereiche der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung sowie anderer Institutionen, wie beispielsweise der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Ost des Bundes, den Berliner Wasserbetrieben, der Gasag AG, Wattenfall Europe Berlin AG & Co. KG und der Deutschen Bahn DB ProjektBau GmbH /40/. Die jeweils beseitigten Mengen der einzelnen Bauabfallarten ergeben sich aus der bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung als dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geführten Bilanz über die in den drittbeauftragten Anlagen beseitigten Bauabfälle.

Die verwerteten Anteile resultieren aus der Differenz zwischen dem ermittelten Gesamtaufkommen und den beseitigten Mengen.

8.2. Bauabfallaufkommen 2006

Im Folgenden ist das Berliner Bauabfall-Gesamtaufkommen sowie die davon auf den drittbeauftragten Deponien beseitigten Mengen bzw. der numerisch ermittelte Verwertungsanteil für das Bezugsjahr 2006 zusammenfassend dargestellt:

Bauabfallarten	AVV-ASN	Aufkommen 2006 (Mg)	davon Verwertung (Mg)	davon Beseitigung (Mg)
Boden und Steine	17 05 04	1.565.000	1.559.000	5.493
Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik etc.	17 01 01-03, 17 0 802	1.920.000	1.896.000	23.721
Gem. Bau- und Abbruchabfälle (Input)	17 09 04	421.000	421.000	-
Beton aus Straßenbau	17 01 01	404.000	404.000	*)
Bitumengemische	17 03 02	71.000	71.000	**)
Baggergut	17 05 06	51.070	44.128	6.942
Holz (getrennt erfasste Fraktion)	17 02 01	37.700	37.700	-
Sonstige Bauabfälle		12.605	10.000	2.605
Summe		rund 4.482.000	rund 4.443.000	38.761

*) Anteil Beseitigung ist unter Beton, Ziegel, etc. erfasst, keine Aussage mehr zu Herkunft aus Straßenbau

***) Unter AVV-ASN 170302 nicht mehr zu Bitumengemischen aus Straßenbau zuordenbar, erfahrungsgemäß hauptsächlich Beseitigung Bitumenpappe, die unter sonstige Bauabfälle erfasst sind.

Tabelle 2: Aufkommen von Bauabfällen im Land Berlin im Jahr 2006 (gerundet)

Aus der nachfolgenden Grafik wird deutlich, dass etwa 90 % der in 2006 angefallenen Bauabfälle mineralischer Natur waren. Dabei bildeten die Bauschuttfraktionen, gefolgt vom Bodenaushub die größten Einzelfraktionen.

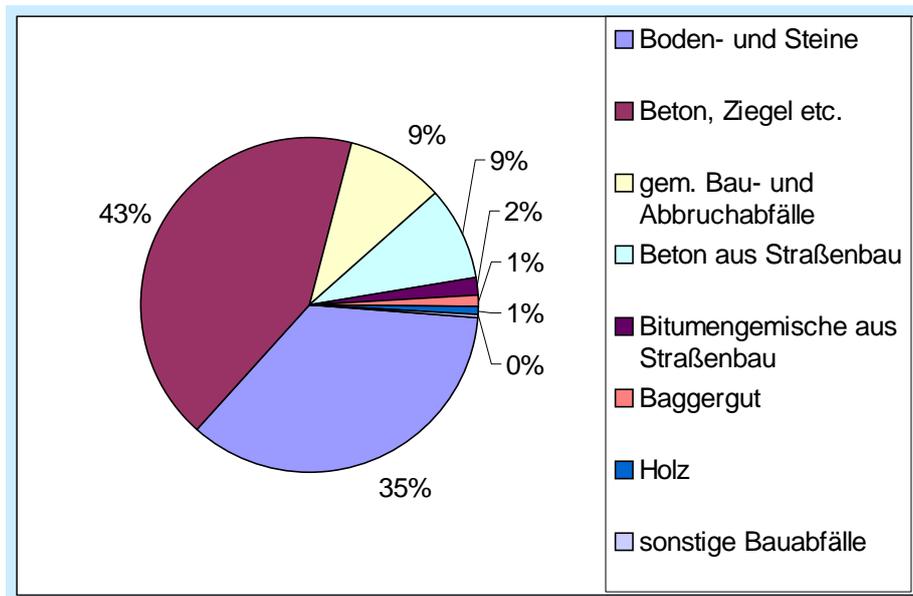


Abbildung 1: Prozentuale Anteile der einzelnen Bauabfallarten am Gesamtaufkommen 2006

8.2.1. Herkunft von relevanten Bauabfallarten 2006

Im Folgendem werden die Herkunftsbereiche der wichtigsten Bauabfallarten – Boden und Steine, Beton, Ziegel etc. sowie gemischte Bau- und Abbruchabfälle - betrachtet:

Boden und Steine

Im Jahr 2006 sind im Land Berlin rund 1,6 Mio. Mg Boden und Steine angefallen.

Diese Abfallfraktion fiel insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten beim Neubau von Wohn- und Nichtwohngebäuden /39/, verstärkt auch bei verschiedenen Sonderbaumaßnahmen an. Unter den Sonderbaumaßnahmen sind insbesondere die mengenrelevanten Bodenaushubmengen der Berliner Wasserbetriebe, der DB ProjektBau GmbH und Großbaustellen wie z.B. dem Neubau des Terminal Ost / Flughafen Tegel, beim Neubau der Zentralen Uni-Bibliothek, Neubau von Einkaufszentren in Lichterfelde Ost und Wilmersdorf etc. /40/ hervorzuheben.

Daraus ergibt sich eine prozentuale Aufkommensverteilung an Boden und Steine nach ihrer Herkunft wie folgt:

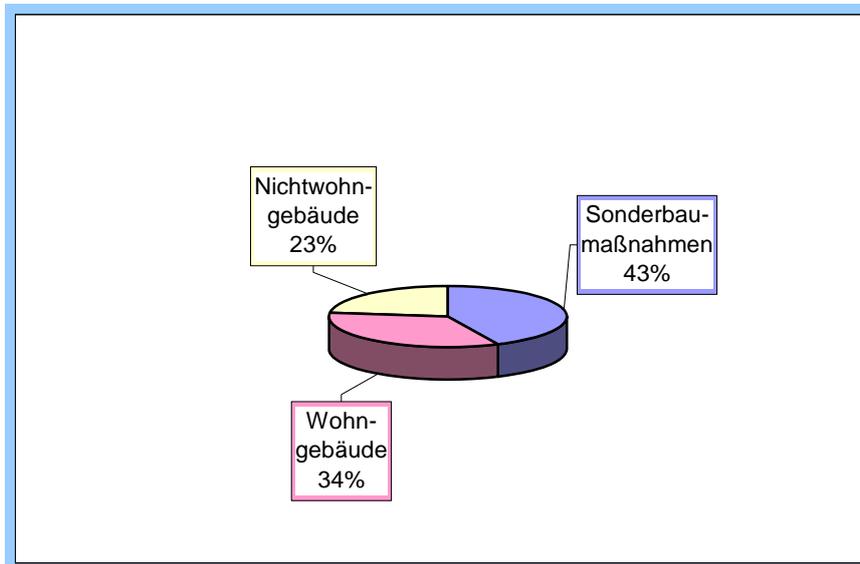


Abbildung 2: Anteil der entsprechenden Bauaktivitäten am Aufkommen von Boden und Steinen

Das Abfallaufkommen an Bodenaushub im Jahr 2006 ist gegenüber dem Vorjahr insbesondere auf Grund des Rückgangs von Neubauaktivitäten sowohl beim Wohnungs- als auch beim Nichtwohnungsbau /39/ mit entsprechend niedrigerem Bodenaushubmengen leicht zurückgegangen.

Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, Baustoffe auf Gipsbasis

Im Jahr 2006 sind im Land Berlin ca. 1,9 Mio. Mg Beton, Ziegel, etc. angefallen. Diese Abfallfraktionen bildeten den größten Anteil am Aufkommen aller Abfallarten.

Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, deren Gemische sowie Baustoffe auf Gipsbasis fallen in erster Linie beim Abriss von Gebäuden an. Die prozentualen Anteile der Teilaktivitäten für das Aufkommen verteilen sich dabei wie folgt:

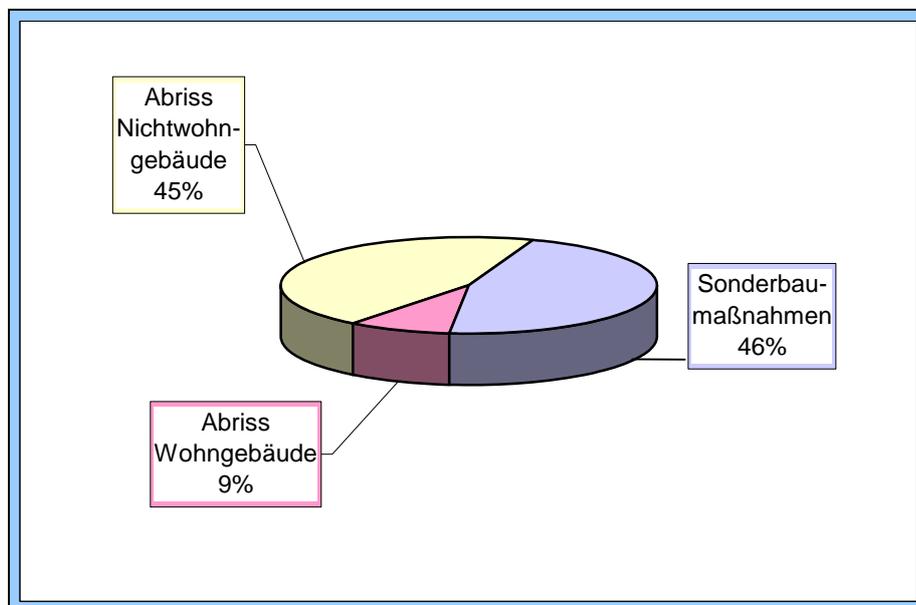


Abbildung 3: Anteil der entsprechenden Bauaktivitäten am Aufkommen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik und deren Gemischen

Aus der Abbildung geht hervor, dass der Hauptteil des Aufkommens an Beton, Ziegel etc. zu etwa den gleichen Teilen aus dem Abriss von Nichtwohngebäuden /39/ und aus Sonderbaumaßnahmen (z.B. Ver- und Entsorgungsbereich, große Rückbaumaßnahmen der BVG u.a.) /40/ resultiert.

Für die Fraktion Beton, Ziegel etc. wurde im Bezugsjahr 2006 eine Verwertungsquote von 99% ermittelt. Diese Fraktion hat damit in den letzten Jahren die höchste Steigerungsrate der Verwertungsmengen erfahren (1997 lag die Verwertungsquote noch bei 78 %). Im Jahr 2006 stellen diese mineralischen Fraktionen mit 23.721 Mg die quantitativ größte Bauabfallfraktion zur Beseitigung. Deponiert wurden dabei überwiegend Ziegelmaterialien und Abfälle auf Gipsbasis, für die keine Verwertungsmöglichkeiten bestanden.

Gemischte Bau- und Abbruchabfälle

Für das Jahr 2006 wurden im Land Berlin ca. 421.000 Mg gemischte Bau- und Abbruchabfälle ermittelt.

Diese Abfallfraktion fällt insbesondere bei Neubau- und Sanierungsaktivitäten an. Der prozentuale Anteil der Teilaktivitäten am gesamten Aufkommen an gemischten Bau- und Abbruchabfällen im Land Berlin im Jahr 2006 verteilt sich dabei wie folgt:

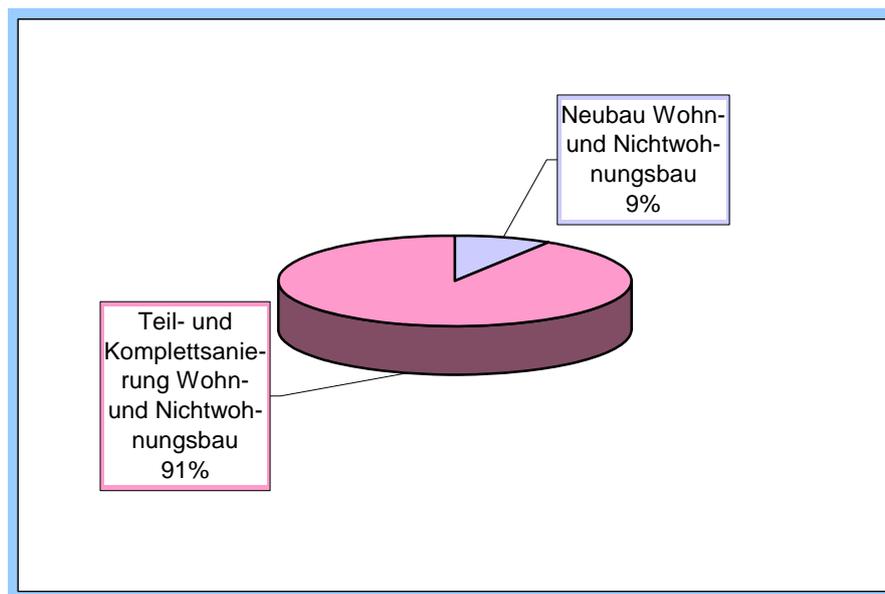


Abbildung 4: Anteil der entsprechenden Bauaktivitäten am Aufkommen von gemischten Bau- und Abbruchabfällen

Für das Jahr 2006 wurde im Land Berlin eine Menge an gemischten Bau- und Abbruchabfällen von insgesamt ca. 421.000 Mg ermittelt.

Rund 90 % des Aufkommens an gemischten Bau- und Abbruchabfällen entfielen im Jahr 2006 auf den Ein- und Ausbau von Baumaterialien im Rahmen der Teil- und Komplettsanierung bei Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden [/40/](#). Der restliche Anteil der gemischten Bau- und Abbruchabfälle wurde bei der Errichtung neuer Wohn- und Nichtwohngebäude [/39/](#) ermittelt.

Der größte Teil der Sanierungsmaßnahmen fand im privaten Sektor statt.

Die Förderprogramme des Landes Berlin sind im Jahr 2006 fast gänzlich ausgelaufen, die des Bundes dagegen wurden fast verdoppelt (kfw-Förderung beim „ÖKO Plus-Programm“, „Ökologisches Bauen“ etc.).

8.2.2. Verbleib der angefallenen Bauabfallmengen im Jahre 2006

Verwertung

Anhand der Übersicht in der Tabelle 2 ist erkennbar, dass der Hauptteil der nach Mengengesichtspunkten wesentlichen Bauabfallarten verwertet wurde. Dieser Anteil betrug mit ca. 4,4 Mio. Mg etwa 99 % am gesamten Bauabfallaufkommen. Beton und Bitumen aus dem Straßenbau, gemischte Bau- und Abbruchabfälle sowie getrennt erfasstes Holz wurden nahezu vollständig verwertet. Diese Bauabfallarten wurden im Straßenbau, bei der Errichtung von Lärmschutzwällen und bei Deponieabdeckungsmaßnahmen eingesetzt. Altholz als regenerativer Energieträger kommt hauptsächlich in thermischen Anlagen für die Energieerzeugung zum Einsatz und gemischte Bau- und Abbruchabfälle wurden Sortieranlagen in Berlin und Brandenburg zugeführt.

Ab 01. Juni 2005 konnte bitumenhaltige Dachpappe nicht mehr deponiert werden, sondern wurde in der Regel nach einer Zerkleinerung energetisch verwertet.

Beseitigung

Die Gesamtmenge der zu beseitigenden Bauabfälle belief sich im Jahr 2006 nur noch auf rund 39.000 Mg, d.h., auf ca. 1 % vom gesamten Bauabfallaufkommen. Dabei wurden hauptsächlich mineralische Abfallfraktionen einer Beseitigung durch Deponierung zugeführt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Abbruch- und Ausbaumaterialien mit hohem Ziegel- bzw. Gipsanteil bei gleichzeitig geringer Marktnachfrage bzw. fehlender Eignung für die Aufbereitung zu Recyclingprodukten. Nur noch ca. 2.600 Mg sonstige Bauabfälle, wie z.B. Dämmmaterial, Strahlmittelabfälle etc. wurden im Bezugsjahr einer Beseitigung zugeführt.

8.3. Entwicklung des Bauabfallaufkommens von 1997 bis 2006

Seit der Erstellung des Abfallwirtschaftsplanes Berlin – Teilplan Bauabfall vom März 1999 hat sich die baukonjunkturelle Lage und damit die Menge der angefallenen Bauabfälle im Land Berlin stark verändert. Die damalige Abfallbilanz basierte auf der Datengrundlage des Jahres 1997.

Verglichen mit den Daten im Erhebungszeitraum des letzten Abfallwirtschaftsplanes (Basis 1997) wird deutlich, dass das Gesamtaufkommen in den letzten neun Jahren um etwa zwei Drittel gesunken ist /41/. Das Jahr 1997 war dabei ein absolutes Rekordjahr an Bauaktivitäten im Land Berlin mit einem entsprechend hohen Bauabfallaufkommen. Insbesondere ein überproportionaler Wohnungsneubau, der durch das Auslaufen der Wohnungsbauförderung Ende 1997 einen absoluten Spitzenwert erreichte sowie ungewöhnlich hohe Aushubmengen an Boden und Bauschutt bei den Sonderbaumaßnahmen am Potsdamer Platz / Spreebogen trugen entscheidend zum Gesamtaufkommen in diesem Jahr bei.

In den Folgejahren war ein zum Teil dramatischer Rückgang insbesondere beim Neubau von Wohn- und Nichtwohngebäuden zu verzeichnen, was sich insbesondere im reduzierten Aufkommen der mengenrelevanten mineralischen Bauabfälle unmittelbar widerspiegelt hat. Bedeutende Wohnungsbauvorhaben in den Entwicklungsgebieten der Stadt, wie in Karow-Nord, Berlin-Buchholz, der Rummelsburger Bucht sowie der Wasserstadt Spandau waren Ende der Neunziger Jahre soweit abgeschlossen, so dass sie von keiner großen Abfallrelevanz mehr waren.

Bereits 1998 hatte sich das Bauabfall-Gesamtaufkommen gegenüber dem Vorjahr fast um ca. 40 % reduziert. Es betrug im Vergleich zu ca. 14,6 Mio. Mg im Jahr 1997 nur noch ca. 8,9 Mio. Mg. Allein im Wohnungsneubau war von 1997 auf 1998 ein drastischer Rückgang von 32.965 auf 17.729 neu gebauter Wohnungen zu verzeichnen /39/. Daraus resultierte beispielsweise eine Reduzierung der Bodenaushubmenge von ca. 5,6 Mio. Mg (1997) auf ca. 3,0 Mio. Mg (1998).

Der Rückgang der Neubauaktivitäten hatte wiederum auch eine Reduzierung des Anfalls von gemischten Bau- und Abbruchabfällen zur Folge. Hinzu kam, dass der für die

Aufkommensermittlung des Jahres 1997 relativ hohe Aufkommensanteil der Sonderbaumaßnahmen am Potsdamer Platz bereits im Jahr 1998 deutlich zurück ging (Spreebogen: Bodenaushubmenge von ca. 2,8 Mio. Mg im Jahr 1997 auf ca. 0,6 Mio. Mg im Jahr 1998 /33/).

Weiterhin war 1998 gegenüber 1997 auch die Abrisstätigkeit bei Nichtwohngebäuden /39/ entscheidend gesunken, was insbesondere ein niedrigeres Bauschutttaufkommen bewirkte.

In nachfolgender Tabelle ist das jährliche Gesamtaufkommen (gerundet) der einzelnen Bauabfallfraktionen für den Zeitraum von 1997 bis 2006 zusammengestellt.

Bauabfallart	Aufkommen (Mg)									
	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Boden und Steine AVV 17 05 04	10.700.000	5.600.000	3.562.000	2.601.000	2.110.000	2.051.000	1.624.000	1.542.000	1.674.000	1.565.000
Beton; Ziegel; Fliesen, Ziegel und Keramik; Gemische davon, AVV 17 01 01 – 03, 17 01 07, 17 08 02	2.420.000	1.800.000	1.232.000	2.096.000	1.727.000	1.662.000	1.875.000	1.614.000	1.969.000	1.920.000
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Input in Sortieranlagen) AVV 17 09 04	679.000	596.000	422.000	552.000	496.000	452.000	481.000	442.000	407.000	412.000
Beton (aus Straßenaufbruch) AVV 17 01 01	524.000	551.000	530.000	502.000	458.000	362.000	416.000	357.000	476.000	404.000
Bitumengemische (nur Ausbauspalt) AVV 17 03 02	92.400	97.000	93.000	88.000	81.000	64.000	74.000	63.000	84.000	71.000
Baggergut AVV 17 05 06	112.000	118.000	94.000	53.400	67.800	72.200	112.400	444.340	85.948	51.070
Holz (getrennt erfasste Fraktion) AVV 17 02 01	85.100	65.500	46.700	59.300	52.600	47.300	48.900	46.700	42.600	37.700
Sonstige Bauabfälle	31.900	33.100	43.000	38.700	38.200	16.100	11.932	13.548	4.918	12.605
Summe, gerundet	14.600.000	8.900.000	6.023.000	5.990.000	5.031.000	4.730.000	4.640.000	4.523.000	4.744.000	4.482.000

Tabelle 3: Entwicklung des Bauabfall-Gesamtaufkommens im Land Berlin von 1997 bis 2006

Mit dem Rückgang des Gesamtaufkommens seit 1997 ist auch die Bauabfallmenge zur Beseitigung stark zurückgegangen. Nur noch ein vergleichbar geringer Anteil der anfallenden Bauabfälle in Höhe von 38.761 Mg wurde im Jahr 2006 deponiert.

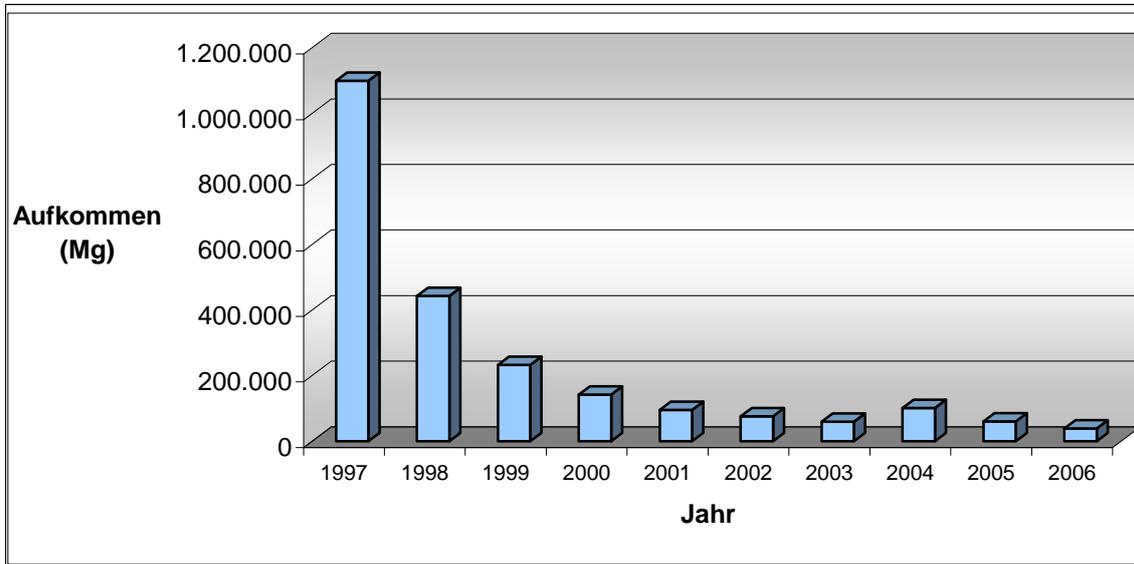


Abbildung 5: Entwicklung der Beseitigung von Bauabfällen im Land Berlin von 1997 bis 2006

9. Prognose der Bauabfallmengen zur Beseitigung bis 2018

Für die prognostische Einschätzung für die weitere Entwicklung des Bauabfallaufkommens zur Beseitigung wurde die im Abfallwirtschaftskonzept für das Land Berlin /5/ erstellte Prognose bis 2015 übernommen und bis zum Jahr 2018 weiterhin zugrunde gelegt. Das Bauabfallaufkommen wird dabei insbesondere von der baukonjunkturellen Entwicklung abhängig sein. Weitere Einflussfaktoren sind auf Grund verschiedener Regelungen aus entsprechenden Verordnungen denkbar, wie vornehmlich der:

- Abfallablagerungsverordnung /6/,
- Deponieverordnung /7/,
- Verordnung über die Verwertung von Abfällen auf Deponien über Tage /17/,
- Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts, Referentenentwurf vom 03. Juni 2008 /20/
- Bundesbodenschutz-Verordnung /42/,
- Verordnung über den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken und zur Änderung der Bundes-Bodenschutz-Verordnung, Arbeitsentwurf, Stand 13.11.2007 /25/,
- Gewerbeabfallverordnung /19/.

Die Beseitigung von Bauabfällen ist im Land Berlin seit Jahren stark rückläufig und folgt damit dem bundesweiten Trend. Im Sinne der Kreislaufwirtschaft werden die genannten rechtlichen Rahmenbedingungen, die die Verbringung von Abfällen regeln bzw. darauf Einfluss nehmen, auch langfristig ein Beseitigungsaufkommen auf niedrigem Niveau bedingen.

Das Bundesumweltministerium hat am 03. Juni 2008 einen Referentenentwurf einer Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts /20/ vorgelegt, in der die Anforderungen an Abfalldeponien zusammengeführt werden sollen, die derzeit auf drei Rechtsverordnungen und drei Verwaltungsvorschriften verteilt sind.

Weiterhin soll die neue Verordnung zur Regelung des Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken /25/ bundesweit einheitlich verbindliche Regeln schaffen, um den Zielen einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft unter Einhaltung der Ziele des Boden- und Gewässerschutzes gerecht zu werden.

Zudem sind sowohl auf EU- als auch auf Bundesebene weitere Rechtsprechungen hinsichtlich der Definition Abfall / Produkt sowie zur Überlassungspflicht zu erwarten, die ebenfalls Einfluss auf das Beseitigungsaufkommen haben könnten.

Das Bauabfallaufkommen zur Beseitigung wird insbesondere von den künftigen Absatzmöglichkeiten von Recyclingbaustoffen abhängig sein und durch die Weiterentwicklung moderner Aufbereitungs- und Trennverfahren beeinflusst werden.

Auf Grund der beschriebenen Unwägbarkeiten bei der Einschätzung von künftig anfallenden Beseitigungsmengen ist eine detaillierte Prognose für die überlassungspflichtigen Bauabfälle im Jahr 2018 derzeit nicht möglich.

Es wird eingeschätzt, dass sich das Gesamt-Bauabfallaufkommen im Jahr 2018 bei weiterhin verhaltener Baukonjunktur im Bereich um die seinerzeit prognostizierte Menge von ca. 5 Mio. Mg bewegen wird und dabei der Anteil an überlassungspflichtigen Bauabfällen zur Beseitigung zwischen ca. 10.000 Mg und ca. 264.000 Mg /5/ liegen wird.

Vor diesem Hintergrund erscheint es geboten, eine Anpassung der Prognosedaten im Rahmen der alle 5 Jahre gesetzlich vorgeschriebenen Fortschreibung der Planungsinstrumente vorzunehmen und ggf. auf veränderte Rahmenbedingungen und Stoffströme zu reagieren.

10. Entsorgungssicherheit bis 2018

10.1. Anlagen zur Verwertung von Bauabfällen

10.1.1. Bilanzierung des Anlagenbedarfs

Bei der Ermittlung des Anlagenbedarfs sind die gegenwärtig verfügbaren Anlagenkapazitäten zur Aufbereitung bzw. Verwertung von Bauabfällen im Verhältnis zur prognostizierten Mengenentwicklung der Bauabfälle in Berlin - bis zum Jahr 2018 wird ein Aufkommen von rund 5 Mio. Mg jährlich prognostiziert - zu betrachten.

Die folgende zusammenfassende Übersicht stellt aktuell die vorhandenen Mindestkapazitäten der Anlagen zur Aufbereitung von Bauabfällen im Land Berlin dar:

Anlagen	Kapazitäten [Mg/a] (gerundet)
Brecher- und Klassieranlagen	ca. 2,7 Mio.
Sortieranlagen	ca. 0,5 Mio.
Altholzaufbereitungsanlagen	ca. 0,5 Mio.
Asphaltmischwerke	ca. 0,4 Mio.
Summe	ca. 4,1 Mio.

Tabelle 4: Kapazitäten der Anlagen zur Aufbereitung von Bauabfällen im Land Berlin
(Stand: März 2008)

Die Behandlungskapazitäten der Anlagen zur Aufbereitung an Berliner Standorten haben sich in den letzten 8 Jahren von insgesamt ca. 3,0 Mio. Mg (vgl. Kap. 7.2.2 im AWP 1999 /4/) auf insgesamt 4,1 Mio. Mg /43/ beträchtlich vergrößert. Der Kapazitätsausbau umfasst alle Anlagenarten.

Zusätzlich sind im Berliner Stadtgebiet Kapazitäten für die energetische Verwertung von Altholz von rund 200.000 Mg jährlich nutzbar.

Des Weiteren ist im Land Brandenburg ein hohes Anlagenpotential an Brecher- und Klassieranlagen sowie Sortier- und sonstigen Aufbereitungsanlagen vorhanden /44/.

Beträchtliche Verwertungsmöglichkeiten für mineralische Bauabfälle im Land Brandenburg bestehen weiterhin bei der Verfüllung von Kies-, Sand- und Tongruben sowie beim Abschluss von Deponien, die zum 31. Mai 2005 geschlossen wurden sowie zum 15. Juli 2009 noch geschlossen werden.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass der hohe Verwertungsanteil für Bauabfälle grundsätzlich auf eine ausreichende Kapazität an Aufbereitungsanlagen in den Ländern Berlin und Brandenburg hinweist.

Da die derzeit im Land Berlin vorhandenen Bauabfallbehandlungsanlagen größtenteils nicht ausgelastet sind, und außerdem ein gewaltiges Anlagenpotential im Land Brandenburg bereitsteht, das in erheblichem Maße Bauabfälle aus dem Land Berlin akquiriert, sowie darüber hinaus nach Berg- oder Baurecht zugelassene Verfüllungsstandorte zur Verfügung stehen, kann die Anlagenkapazität für die Behandlung von Bauabfällen aus dem Land Berlin auch für den künftigen Bedarf als ausreichend angesehen werden.

10.1.2. Standorte zur Aufbereitung von Bauabfällen im Land Berlin

Im Berliner Stadtgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Bauabfallbehandlungsanlagen, die gemäß der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV/45/ zugelassen sind, betrieben.

In der folgenden Abbildung sind die Standorte der Berliner Behandlungsanlagen in den jeweiligen Stadtbezirken dargestellt (siehe hierzu Kapitel 12).

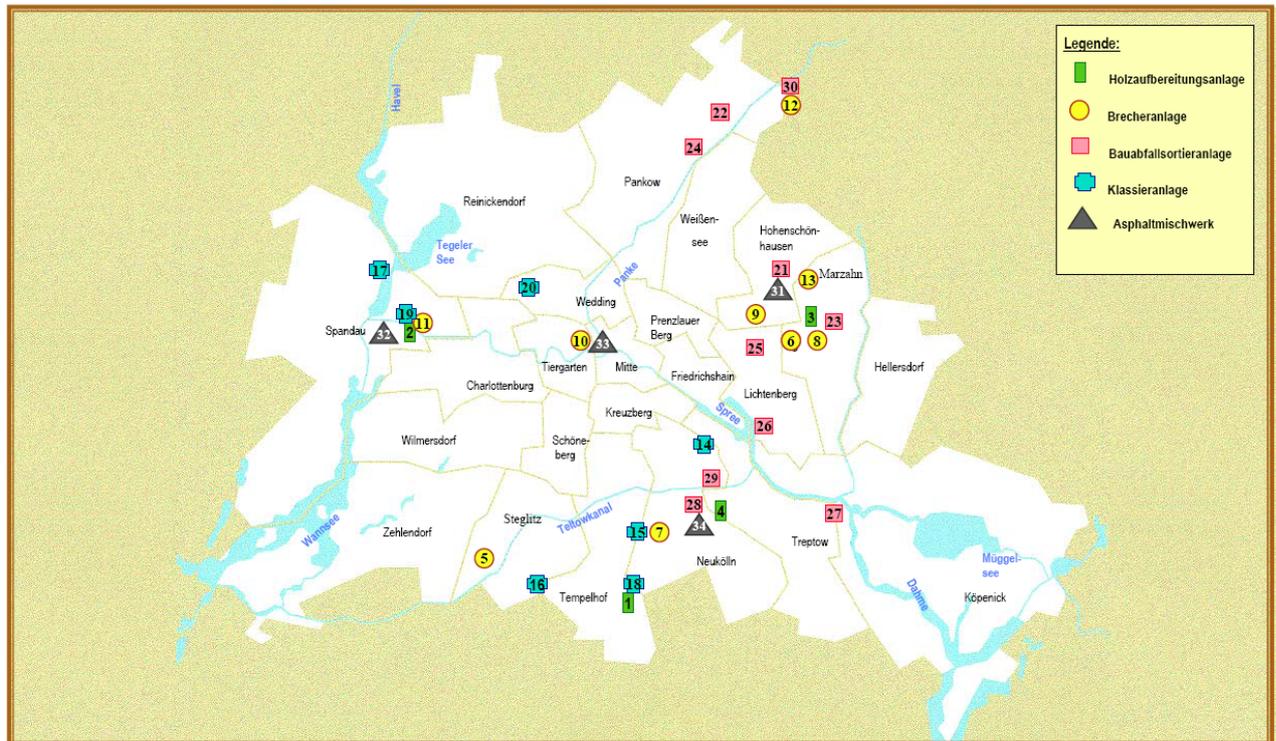


Abbildung 6: Standorte der Aufbereitungsanlagen für Bauabfälle zur Verwertung in Berlin (Stand: März 2008)

10.2. Anlagen zur Beseitigung von Bauabfällen

10.2.1. Rahmenbedingungen für die Bauabfallbeseitigung

Gemäß den Bestimmungen der Abfallablagerungsverordnung [/6/](#), der Deponieverordnung [/7/](#) und der Deponieverwertungsverordnung [/17/](#) wird vom Gesetzgeber die Zielsetzung verfolgt, eine Beseitigung durch Deponierung weitgehend zu vermeiden. Falls Abfälle nicht verwertet werden können, sind sie so vorzubehandeln, dass nur noch ein Minimum an Rückständen zur Deponierung anfällt.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Abfallablagerung dürfen bereits seit dem 01. Juni 2001 nur noch reiner Bauschutt, Boden und Straßenaufbruch (mineralische Bauabfälle) unter Einhaltung der entsprechenden Zuordnungswerte deponiert werden. Als Ausnahme ist bis zum 15. Juli 2009 eine Ablagerung auf Altdeponien der Deponieklasse I und auf für Bauabfälle zugelassene Altdeponien der Deponieklasse II möglich. Nach diesem Zeitpunkt ist auch für die Ablagerung mineralischer Bauabfälle auf Deponien der Deponieklasse I eine Basisabdichtung mit geologischer Barriere und auf Deponien der Deponieklasse 0 eine geologische Barriere vorgeschrieben.

Auf Grund der gesetzlichen Neuregelungen hat es im Jahr 2005 weitere gravierende Änderungen bei der Beseitigung von Bauabfällen gegeben. So ist die Ablagerung von nicht ausreichend behandelten Abfällen, insbesondere auf Grund ihres hohen Organikanteils, seit dem 1. Juni 2005 nicht mehr zulässig.

Hiervon sind insbesondere nichtmineralische Bauabfälle, wie Holz, Kunststoffe, Bitumengemische und gemischte Bau- und Abbruchabfälle betroffen.

Holzabfälle dürfen nach den Anforderungen der Altholzverordnung [/18/](#) bereits seit dem 01. März 2003 nicht mehr deponiert werden, sondern sind bevorzugt einer energetischen Verwertung in Industrieanlagen zuzuführen.

10.2.2. Beseitigungsstandorte

Für die Beseitigung von nicht gefährlichen Bauabfällen hat das Land Berlin als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in der nachfolgenden Tabelle 5 dargestellten Unternehmen drittbeauftragt [/26/](#).

Demnach sind die im Land Berlin anfallenden Bauabfälle zur Beseitigung diesen Drittbeauftragten zu überlassen. Ausschließlich die in der zugehörigen Entgeltordnung [/27/](#) aufgeführten Bauabfallbeseitigungsanlagen sind berechtigt und verpflichtet, im Auftrage des Landes Berlin die dort aufgeführten Bauabfallarten anzunehmen und zu beseitigen.

Lfd. Nr.	Anlage / Deponie / Standort	Betreiber	Standort
1.	Bauschuttdeponie Deetz	MEAB GmbH	Am Hafen, 14550 Deetz
2.	MBA*, SAV**, SBS*** und Siedlungsabfalldeponie Schöneiche	MEAB GmbH	Am Galluner Kanal, 15806 Schöneiche
3.	MBA und Siedlungsabfalldeponie Vorketzin	MEAB GmbH	14669 Ketzin
4.	Müllverbrennungsanlage Ruhleben	Berliner Stadtreinigungs- betriebe (BSR)	Freiheit 24, 13597 Berlin
5.	Vorgezogene Annahmestelle der Bauschuttdeponie Deetz	Berliner Hafen- und Lager- hausbetriebe (BEHALA)	Westhafen, 13353 Berlin

Tabelle 5: Anlagen zur Beseitigung von im Land Berlin anfallenden Bauabfällen (Stand: März 2008)

- * MBA Mechanisch-biologische Anlage
- ** SAV Sonderabfallverbrennung
- *** SBS Sekundärbrennstoffaufbereitungsanlage

Durch die bestehenden Drittbeauftragungsverträge mit der MEAB, der BEHALA und mit den BSR stehen die in der Tabelle 5 genannten Anlagen für die Beseitigung von Bauabfällen aus Berlin zur Verfügung.

Die mengenrelevanten mineralische Bauabfälle zur Beseitigung aus dem Land Berlin werden bis zum 15. Juli 2009 vorwiegend über den Transportweg per Schiff auf der Bauschuttdeponie Deetz abgelagert.

Durch die Schließung der Bauschuttdeponie Deetz zum 15. Juli 2009 sowie die fehlende Schiffsanbindung der anderen MEAB - Deponien ist danach eine Entsorgung von Berliner Bauabfällen per Schiffstransport nicht mehr möglich.

Angesichts dessen und der inzwischen in der Region ausreichend und langfristig verfügbaren Entsorgungskapazitäten für Bauabfälle aus Berlin - insbesondere auch weiterhin bei den derzeit drittbeauftragten Firmen MEAB und BSR - wurde die Bauabfallentsorgung ab 16. Juli 2009 neu geregelt (vgl. Pkt. 10.2.3).

10.2.3. Entsorgungssicherheit für Bauabfälle zur Beseitigung

Für das Jahr 2018 ist entsprechend der im Kapitel 9 prognostizierten Bauabfallmengen ein Bedarf an Beseitigungskapazitäten von maximal ca. 264.000 Mg/a erforderlich. Da seit einigen Jahren im Land Berlin max. ca. 60.000 Mg Bauabfälle zur Beseitigung angefallen sind und die gesetzlichen Vorschriften sowie die Entsorgungskosten eindeutig zugunsten einer verstärkten Abfallverwertung greifen, ist derzeit nicht erkennbar, dass das Maximalszenario des Prognosewertes erreicht wird.

Mehr als 90% der dem Land Berlin überlassenen Bauabfälle sind mineralischer Natur und werden deponiert. Dafür stehen (bis zum 15. Juli 2009 noch im Rahmen der Drittbeauftragung) die in der Tabelle 5 aufgeführten Anlagen zur Verfügung. Die Verfüllkapazitäten und voraussichtlichen Laufzeiten der genannten Deponien sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Anlage	Kapazität*) [Mio. m ³]	Voraussichtliche Laufzeit
Bauschuttdeponie Deetz Am Hafen, 14550 Deetz	ca. 15,75	bis 15.07.2009
Siedlungsabfalldeponie Vorketzin 14 669 Vorketzin		
Altkörper	ca. 2,6	bis 15.07.2009
Basisgedichteter Neubereich	ca. 2,3	nach 15.07.2009
Siedlungsabfalldeponie Schöneiche Am Galluner Kanal, 15806 Schöneiche		
Altkörper	ca. 1,03	bis 15.07.2009
Basisgedichteter Neubereich	ca. 3,0	nach 15.07.2009
Umschlaganlage Westhafen	ca. 0,5	bis 15.07.2009
Temporäre Häfen	nach Bedarf	bis 15.07.2009

*) Bei den Deponien Schöneiche und Vorketzin beziehen sich die Angaben auf die Gesamtkapazität für Siedlungs- und Bauabfälle

Tabelle 6: Kapazität der Deponien (Stand: 31. Dezember 2007)

Die Entsorgungssicherheit bis zum Jahr 2018 ist durch die Bestätigung der MEAB zur Nutzung ihrer Deponien und Abfallbehandlungsanlagen an ihren Standorten in Schöneiche und Vorketzin sowie durch die Bereitschaft der BSR zur Annahme der bisher im Rahmen der Drittbeauftragung in der MVA Ruhleben entsorgten Bauabfallfraktionen auch weiterhin gewährleistet.

Zudem stehen gemäß den Aussagen des aktuellen AWP des Landes Brandenburg für die Entsorgung von Berliner Bauabfällen zur Beseitigung im Land Brandenburg ausreichend Kapazitäten zur Verfügung /44/. Die Entsorgung von Bauabfällen, die im Land Berlin zur Beseitigung anfallen, ist somit auch ohne Drittbeauftragung langfristig gesichert.

In Anbetracht des geringen Beseitigungsaufkommens von nur noch ca. 1% des Gesamtaufkommens (im Jahr 2006 rund 39.000 Mg) sowie der in der Region im ausreichenden Maße zur Verfügung stehenden Entsorgungskapazitäten wurden deshalb - analog zur Verfahrensweise in anderen Bundesländern – nicht gefährliche Bauabfälle ab 16. Juli 2009 von der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Land Berlin ausgeschlossen (Verordnung vom 19. März 2008 /9/).

Es sind keine Auswirkungen auf die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für die in Berlin anfallenden Bauabfälle zur Beseitigung zu erwarten. Durch die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wird den Wirtschaftsunternehmen ausreichend Zeit gegeben, sich auf die geänderte Situation einzustellen.

In der nachfolgenden Abbildung 7 sind die derzeitigen Standorte der Anlagen zur Beseitigung von Bauabfällen dargestellt.

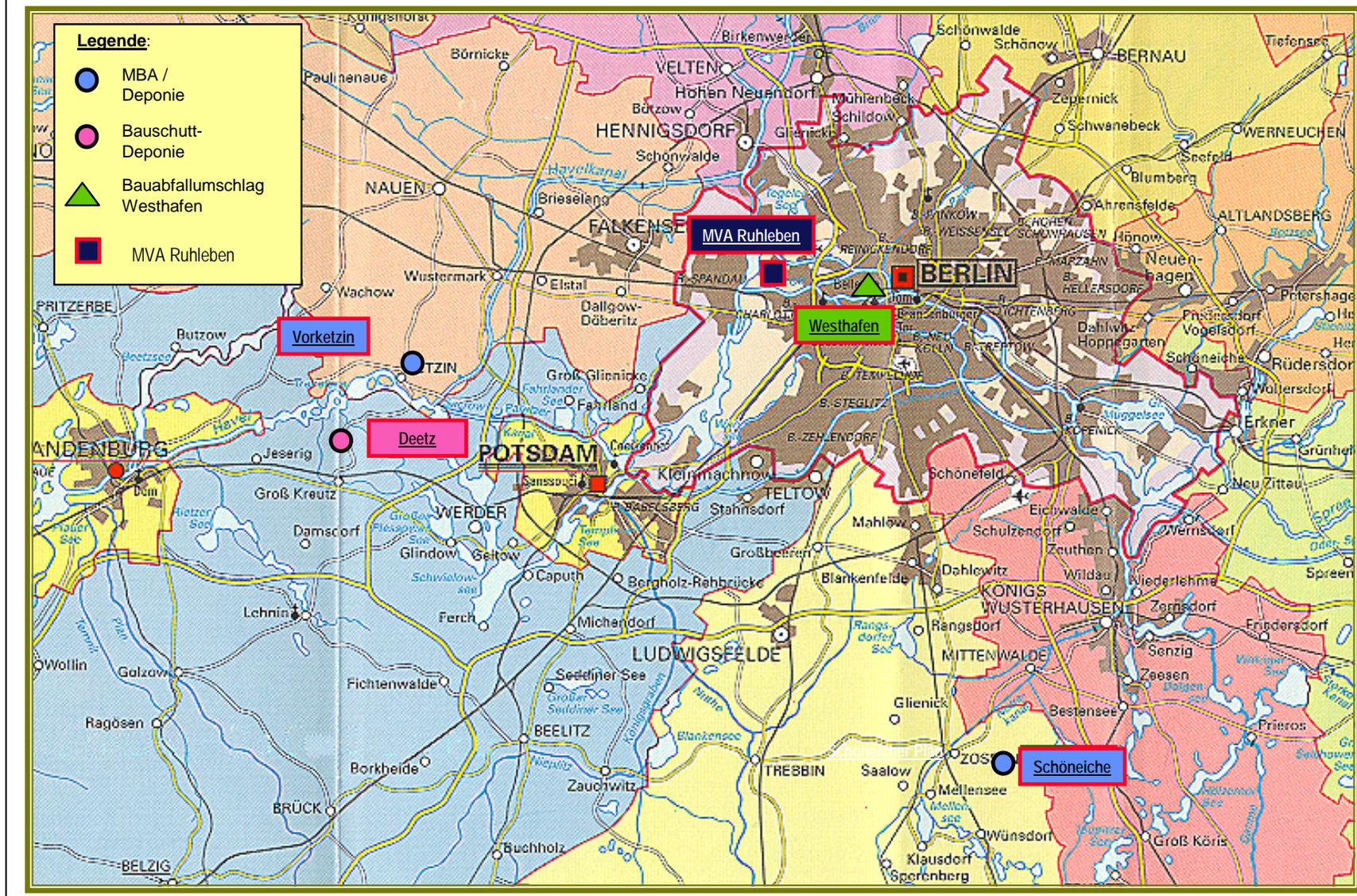


Abbildung 7: Standorte der Anlagen zur Beseitigung von Bauabfällen (Stand: März 2008)

11. Quellen- und Literaturverzeichnis

- /1/ Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1975 (75/442/EWG), ABl. Nr. L 194 vom 25. Juli 1975, S. 47, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 (ABl. EG L 114 S. 9)
- /2/ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. 09. 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2819)
- /3/ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin – KrW-/AbfG Bln) vom 21. 07. 1999 (GVBl. S. 413), zuletzt geändert durch Art. VIII des Gesetzes vom 11.07.2006 (GVBl. S. 819)
- /4/ Abfallwirtschaftsplan Berlin – Teilplan Bauabfall vom 23.03.1999 (ABl für Berlin Nr. 22 S. 1709)
- /5/ Abfallwirtschaftskonzept für das Land Berlin vom September 2004, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Senatsbeschluss vom 25.01.2005
- /6/ Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Abfallablagerungsverordnung – AbfAbIV) vom 20. 02.2001 (BGBl. I S. 305), zuletzt geändert Durch Art. 1 der Verordnung vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2860)
- /7/ Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 24. 07. 2002 (BGBl. I S. 2807), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2860)
- /8/ Erhebung der im Jahr 2006 im Land Berlin angefallenen Bauabfallmengen vom 14.06.2007, Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, III B 1
- /9/ Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Land Berlin vom 19. März 2008 (GVBl. S. 86)
- /10/ Richtlinie 2003/35/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme vom 26.05.2003 (ABl. EU L 156 S. 17)
- /11/ Bekanntmachungen in der Berliner Zeitung vom 17./18.07.2004 sowie in der Berliner Morgenpost vom 17.07.2004
- /12/ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG L 197 S. 30)
- /13/ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757,2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)
- /14/ Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Berlin (Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP-G-Bln) vom 7. Juni 2007 (GVBl. Nr. 15 S. 222)
- /15/ Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)
- /16/ Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV), neugef. durch Art. 1 der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298)

- /17/ Verordnung über die Verwertung von Abfällen auf Deponien über Tage (Deponieverwertungsverordnung - DepVerwV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2252)
- /18/ Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV) vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)
- /19/ Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung-GewAbfV) vom 19. 06. 2002 (BGBl. I S. 1936), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)
- /20/ Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts (DepVereinfachV), Referentenentwurf BMU vom 03. Juni 2008
- /21/ Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz, Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen (TA Siedlungsabfall) vom 14. 05.1993 (BAnz. Nr. 99 a, S. 4967)
- /22/ LAGA-Mitteilung „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“, Allgemeiner Teil (Stand: 6.11.2003), Teil II Bodenmaterial und Teil III Probenahme und Analytik (Stand: 30.11.2004), Teil Bauschutt (Stand: 06.11.1997)
- /23/ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Bek. vom 12. Januar 2006 (ABl. für Berlin S. 278)
- /24/ Gerichtsentscheidung vom Bundesverwaltungsgericht zur Verfüllung einer Tongrube „Tongruben-Urteil“ Urteil de 7. Senats vom 14. April 2005 – BVerwG 7 C 26.03
- /25/ Verordnung zur Regelung des Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken und zur Änderung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, BMU Arbeitsentwurf vom 13.11.2007
- /26/ Drittbeauftragung von Bauabfallentsorgungsanlagen zur Entsorgung von nicht gefährlichen Bauabfällen zur Beseitigung vom 30. Oktober 2006 (ABl. für Berlin S. 4055)
- /27/ Entgeltordnung für die Entsorgung von nicht gefährlichen Bauabfällen zur Beseitigung durch Drittbeauftragte vom 30. Oktober 2006 (ABl. für Berlin S. 4055), zuletzt geändert durch Dritte Fortschreibung der Entgeltordnung vom 28.März 2008 (ABl. für Berlin S. 762)
- /28/ Konsortialvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin vom 25.05 / 29.06.1993, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
- /29/ Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebverordnung – EfbV) vom 10. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)
- /30/ Ausführungsvorschrift zur Vergabe von Bauabfallentsorgungsleistungen an zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe durch die öffentliche Hand (AV zu § 23 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG Bln) vom 08.08.2001 (ABl. S. 3750)
- /31/ Gemeinsames Rundschreiben SenGesUmV III B/ SenStadt X OA Nr. 3 „Entsorgung von Bauabfällen aus dem Bereich des Auftraggebers“ vom 16. Mai 2007
- /32/ Info-Blatt zur Bauabfallentsorgung im Land Berlin, Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz III B1, www.berlin.de/sen/umwelt/abfallwirtschaft/de/bauabfall/infoblatt.shtml
- /33/ Merkblätter zu Bauabfallentsorgung im Land Berlin, Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, im Internet unter: www.berlin.de/sen/umwelt/abfallwirtschaft/de/bauabfall/merkblaetter.shtml

- Merkblatt 1: Hinweise zur Entsorgung von nicht gefährlichen Bauabfällen im Land Berlin
- Merkblatt 2: Hinweise zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen, die bei Baumaßnahmen im Land Berlin anfallen
- Merkblatt 3: Hinweise zur Entsorgung von asbesthaltigen Bauabfällen

Merkblatt "Altholz" zur Einstufung gefährlicher Holzabfälle

- /34/ Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (Anweisung Bau – ABau), aktualisiert durch die 3. Austauschlieferung Stand Juni 2007, www.stadtentwicklung.berlin.de/service
- /35/ Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S.495), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2007 (GVBl. S. 222)
- /36/ Recherche über den Verbleib von gewerblichen Abfällen zur Verwertung aus dem Land Berlin, u.e.c. Berlin / Kanthak & Adam GbR, Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, Endbericht 05/ 2005
- /37/ Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)
- /38/ Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. 08.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 1 Vierte ÄndVO vom 30.12.2005 (BGBl. I S. 2)
- /39/ Jährliche Abfrage und Mitteilung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg über Neubau und Abriss von Wohn- und Nichtwohngebäuden im Land Berlin, Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz; III B 11
- /40/ Abfallmengenerfassung u.a. bei verschiedenen bauenden Fachbereichen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, kfW Bankengruppe Berlin, DB ProjektBau, BWB, GASAG, Vattenfall, WSA Berlin und Wasserstraßen-Neubauamt Berlin, div. größere Bauvorhaben, interne Erfassung bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz , III B 11
- /41/ Jährliche Bilanz über die im Land Berlin angefallenen Bauabfallmengen, Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz
- /42/ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758)
- /43/ Kapazitäten der Anlagen, Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, intern, Abfragen bei den Betreibern von Aufbereitungsanlagen im Land Berlin
- /44/ Abfallwirtschaftsplan für das Land Brandenburg - Fortschreibung Teilplan Siedlungsabfälle, Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 23. Januar 2007
- /45/ Genehmigungsbedürftige Anlagen, Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, II C 141,

12. Anhang

Übersicht über die immissionsschutzrechtlich genehmigten Aufbereitungsanlagen für Bauabfälle im Land Berlin (Stand: März 2008)

Lfd. Nr.	Anlagentyp	Betreiber / Anschrift	Anlagenstandort
01	Altholzaufbereitung	biolistic GmbH Gutachstr. 21 13 469 Berlin	Schwechtenstraße 13 12 277 Berlin
02	Altholzaufbereitung	Holzkontor Preussen GmbH Sophienwerder Weg 51-60 13 597 Berlin	Sophienwerder Weg 51-60 13 597 Berlin
03	Altholzaufbereitung	Interseroh Holzkontor Berlin GmbH Marzahner Str. 35 13 053 Berlin	Marzahner Str. 35 13 053 Berlin
04	Altholz-Heizkraftwerk	RWE Innogy Cogen GmbH Kruppstraße 5 45128 Essen	Holzwerk Berlin-Neukölln Köpenicker Str. 32 12 357 Berlin
05	Anlage zum Brechen von Straßenaufbruch	Baukies Parey Baustoffproduktions- Handelsgesellschaft mbH Am Stichkanal 21-23 14167 Berlin	Am Stichkanal 21-23 14167 Berlin
06	Anlage zum Brechen von künstlichem Gestein	Eurovia Industrie GmbH Regionalbereich Nord-Ost Industriestr. 16 352 Schönerlinde	Pyramidenring 12 12 681 Berlin
07	Anlage zum Brechen von künstlichem Gestein	RWG I Bauschuttrecycling GmbH Mohriner Allee 119-121 12 347 Berlin	Saalburgstr .3 12 099 Berlin
08	Anlage zum Brechen von künstlichem Gestein	BTB Recyclinghof GmbH Landsberger Allee 397 13 053 Berlin	Frank-Zappa-Straße 12 681 Berlin
9	Brech- und Klassieranlage	Baustoffe Dunkel Frohnauer Str.147 13 465 Berlin	Große-Leege-Str. 99-100 13 055 Berlin
10	Brech- und Klassieranlage	GARBE Baustoffaufbereitungs GmbH Mohriner Allee 119-121 12 347 Berlin	Westhafenstr.1 13 353 Berlin
11	Brech- und Klassieranlage	GRAF- Baustoffe GmbH Nonnendammallee 11-14 13 599 Berlin	Nonnendammallee 11-14 13 599 Berlin
12	Brech- und Klassieranlage	RWG I Bauschuttrecycling GmbH Mohriner Allee 119-121 12 347 Berlin	Schönerlinder Str. 28-30 13127 Berlin
13	Brech- und Klassieranlage	Heim Deponie u. Recycling GmbH An der Kleingartenkolonie Arkenberger Grund 13 127 Berlin	Bitterfelder Str. 23 12 681 Berlin

Lfd. Nr.	Anlagentyp	Betreiber / Anschrift	Anlagenstandort
14	Klassieranlage	BRB Baustoffrecycling Berlin GmbH Kiefholzstr. 389-391 12 435 Berlin	Kiefholzstr. 389-391 12 435 Berlin
15	Klassieranlage	Gebr.Kemmer GmbH Heerstr.16 14 052 Berlin	Oderstraße 3a 12 051 Berlin
16	Klassieranlage	Ralf u. R. Kykillus GbR Osdorfer Str.59 12 207 Berlin	Osdorfer Str. 59 12 207 Berlin
17	Klassieranlage	R. Schmidt Fuhrbetriebsgesellschaft mbH Neuendorfer Str. 64-69 13 585 Berlin	Parkstr. 13 13 585 Berlin
18	Klassieranlage	Arge Siebplatz Schwechtenstraße BZH GmbH / Winzler GmbH Eicheallee zur Bestbau 1 14 476 Potsdam OT Satzkorn	Schwechtenstraße 13 12 277 Berlin
19	Klassieranlage	CEMEX Deutschland AG Sophienwerderweg 40-50 13 597 Berlin	Sophienwerderweg 40-50 13 597 Berlin
20	Klassieranlage	CEMEX Deutschland AG Sophienwerderweg 40 13 597 Berlin	Kurt-Schumacher- Damm 207 13 405 Berlin
21	Bauabfallsortier-anlage	ALBA Reststoff-Recycling GmbH & Co. KG Marzahner Str.35 13 053 Berlin	Marzahner Str.35 13 053 Berlin
22	Bauabfallsortier-anlage	Andreas Berg Entsorgung-, Abbruch- und Erdbaugesellschaft mbH Buchholzer Str.62-65 13 156 Berlin	Buchholzer Str. 62-65 13 156 Berlin
23	Bauabfallsortier-anlage	BTB Recyclinghof GmbH Landsberger Allee 397 12 681 Berlin	Landsberger Allee 397 12 681 Berlin
24	Bauabfallsortier-anlage	BSV Beräumung, Sortierung & Verwertung GmbH Spremberger Str. 80 01 968 Senftenberg	Prenzlauer Promenade 101 13 189 Berlin
25	Bauabfallsortier-anlage	Kanellos GmbH Herzbergstr.19-21 10 365 Berlin	Herzbergstr. 19-21 10 365 Berlin
26	Bauabfallsortier-anlage	Fehr Ost GmbH BT Berlin Köpenicker Chaussee 11-14 10 317 Berlin	Köpenicker Chaussee 11-14 10 317 Berlin
27	Bauabfallsortier-anlage	Otto-Rüdiger Schulze Holz- und Baustoffrecycling GmbH & Co. KG Schleuener Weg Nr. 1 16 775 Neuendorf	Grünauer Str. 210-216 12 557 Berlin
28	Bauabfallsortier-anlage	Bernd Klebs Container und Recycling GmbH & Co. KG Tile-Wardenberg-Str. 10 10 555 Berlin	Barnackufer 27 12 207 Berlin

Lfd. Nr.	Anlagentyp	Betreiber / Anschrift	Anlagenstandort
29	Wertstoffsortieranlage & Sortieranlage für Bauabfälle	Veolia Umweltservice Nord-Ost GmbH Kanalstr. 85 12 357 Berlin	Kanalstr. 85 12 357 Berlin
30	Bau- und Gewerbeabfallsortieranlage	Nehlsen GmbH & Co. KG NL Nord-Ost, BT Berlin Am Vorwerk 5 13 127 Berlin	Am Vorwerk 5 13 127 Berlin
31	Bitumenmischanlage	Deutag GmbH Co. KG NL Ost Innungsstraße 40 13 509 Berlin	Marzahner Str. 32 13 053 Berlin
32	Bitumenmischanlage	Deutag GmbH Co. KG NL Ost Innungsstraße 40 13 509 Berlin	Am Schlangengraben 15 13 597 Berlin
33	Bitumenmischanlage	Asphaltmischwerk Westhafen GmbH Innungsstr. 13 509 Berlin	Westhafenstr.1 13 353 Berlin
34	Bitumenmischanlage	TRAPP INFRA Berlin GmbH Klärwerkstr. 1 13 597	Kanalstr. 93-101 12 357 Berlin

Tabelle 7: Aufbereitungsanlagen für Bauabfälle im Land Berlin (Stand: März 2008)